

**Satzung des Vereins  
Rückenwind e.V.  
Pflegerische Mütter behinderter Kinder stärken!**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. Juni 2015 in Denkendorf**

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
Rückenwind e.V. Pfliegerische Mütter behinderter Kinder stärken!  
Er trägt die Kurzform Rückenwind.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Esslingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist es, die Lebenssituationen pflegender Mütter/ Väter von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sichtbar zu machen, zu erleichtern und ihre Lebensqualität zu verbessern, ihre Selbstbestimmung zu stärken und ihre Leistung anzuerkennen.

Zweck des Vereins ist es ferner, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, der gesetzgebenden Organe und der zuständigen Behörden über die besonderen Lebenssituationen und Probleme von pflegenden Müttern/ Vätern (schwer) behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Außerdem das Anregen und Einfordern von Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung zur Verbesserung ihrer Situation.

- b) Die Zusammenführung und Vernetzung pflegender Mütter/ Väter, um so der Vereinzelung und Vereinsamung entgegenzuwirken.
  - c) Die Zusammenarbeit mit Verbänden, Einrichtungen und anderen Stellen, die der Förderung von Menschen mit Behinderung dienen.
  - d) Das Organisieren, Vermitteln und Fördern von Auszeiten für pflegende Mütter/Väter.
  - e) Das Vermitteln und Fördern des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und anderen Institutionen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung und ihren pflegenden Angehörigen einsetzen, auch auf Landes- und Bundesebene.
  - f) Das Aufzeigen von notwendigen Rahmenbedingungen und Strukturen, um inklusive Begegnungen im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention von Menschen mit und ohne Behinderung und deren pflegenden Angehörigen in der Öffentlichkeit zu ermöglichen.
  - g) Die Beratung und Begleitung von pflegenden Müttern/Vätern von behinderten Kindern.
  - h) Die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit schwereren und mehrfachen Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer jeweils individuellen Belange und Bedürfnisse anregen, einfordern, schaffen und unterstützen.
  - i) Der Einsatz für umfassende Barrierefreiheit als Grundlage zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
  - i) Das Anregen, Fördern und Durchsetzen von Maßnahmen zum Wiedereinstieg in den Beruf für pflegende Mütter/Väter.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein versteht sein Wirken als Hilfe zur Selbsthilfe

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### **Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen insbesondere die Beiträge der Mitglieder und private Spenden.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Jede volljährige Person, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

- (2) Fördernde Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen sowie alle juristischen Personen werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.  
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Auflösung.  
Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann zum Jahresschluss mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen .  
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach seiner Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und muss schriftlich begründet werden.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **der Vorstand**

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.  
Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per E- Mail an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekannte E- Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einladung kann auf angekündigtem Wunsch auch schriftlich per Post an die zuletzt

bekannte Adresse erfolgen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von der Mehrheit des Vorstandes beschlossen wird oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragt.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Geschäftsberichts sowie des Kassenprüfungsberichts
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Formen der Mitgliedschaft und deren Fälligkeit
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

g) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds

## § 9

### Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern  
Der 1. und 2. Vorstand kann den Verein allein vertreten.  
Die Vorstandsmitglieder regeln die Geschäftsverteilung untereinander.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind und sofern sie dem Verein nicht geschadet haben und deshalb abgewählt wurden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Zusammentritt des Vorstands gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstand während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (7) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nicht anders vorgesehen.
  
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen
  
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens drei Mal jährlich statt.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail eingeholt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden – Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.